

Rede zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Abschreckungsgebühr bei den Sozialgerichten“

Rede, 15.07.2004

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Sozialrechtsprechung kann in Deutschland auf eine lange Tradition zurückblicken.

Beginnend mit der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts über die Schaffung der Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 bis hin zur Schaffung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit nach dem zweiten Weltkrieg hat sich die Rechtsprechung vom Kaiserreich zum modernen Sozial- und Rechtsstaat fortentwickelt.

Seit dem 1. Januar 1954 gewähren unabhängige Sozialgerichte effektiven Rechtsschutz im Bereich des Sozialrechts und sind dadurch maßgebliche Garanten des Rechts- und Sozialstaates.

In diesen 50 Jahren Sozialgerichtsbarkeit besteht eine Besonderheit gegenüber den anderen Gerichtsbarkeiten darin, dass die Verfahren vor den Sozialgerichten für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte kostenfrei sind.

Der Hintergrund der im Jahr 1954 eingeführten Kostenfreiheit sozialgerichtlicher Verfahren hat darin bestanden, der großen Zahl von vielfach mittellosen Kriegsoptionen die Durchsetzung ihrer sozialen Ansprüche zu erleichtern. Dieser Hintergrund ist aber heute nicht mehr gegeben. Bereits am 13. Mai 1997 haben sich die Präsidenten aller Landessozialgerichte in Deutschland sowie der Präsident des Bundessozialgerichts in der sogenannten „Darmstädter Entschließung“ für die Einführung von Gerichtsgebühren in pauschalierter Form ausgesprochen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten nehmen die Streitigkeiten vor den Sozialgerichten zu, was auch durch die rund 16000 Neueingänge bei den hessischen Sozialgerichten im Jahr 2003, dem höchsten Stand seit 1960, eindrucksvoll bestätigt wird.

Angesichts der bekannten Änderungen des Bundesrechts zum 1. Januar 2005 und der erheblichen Zuständigkeitserweiterung der Sozialgerichtsbarkeit wird es zu einer absehbaren Mehrbelastung der Sozialgerichte kommen.

Bereits heute zeigt die außerordentlich hohe Anzahl an Klagerücknahmen, Vergleichen und übereinstimmenden Erledigungserklärungen, dass ein Großteil der angestregten Verfahren unbegründet oder nur zum Teil begründet war und es der Inanspruchnahme der Gerichte in vielen Fällen sicherlich überhaupt nicht bedurft hätte.

Im Jahr 2003 war dies sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz in mehr als der Hälfte aller Verfahren der Fall. Schon die Einreichung einer Klage bei Gericht verursacht dort erheblichen Arbeitsaufwand, der vermieden werden kann, wenn der potenzielle Kläger sich die Klageerhebung aufgrund eines maßvollen Kostenrisikos überlegen muss. Nach dem Gesetzentwurf soll Bedürftigen außerdem Prozesskostenhilfe gewährt werden können, um auch ihnen Zugang zur gerichtlichen Entscheidung zu ermöglichen. Dieses Verfahren ist bereits Ausfluss des Sozialstaatsprinzips, hat sich im Zivilprozessrecht bewährt und führt zu einer frühzeitigen Ausscheidung offensichtlich unbegründeter Klagen aufgrund summarischer Prüfung des klägerischen Vorbringens.

Weiterhin bleibt der Grundsatz der Auslagenfreiheit erhalten, so dass die zum Teil teuren Gutachten mit der Gerichtsgebühr abgegolten sind und somit das finanzielle Risiko für den Kläger überschaubar bleibt.

Im Ergebnis wird die angestrebte maßvolle Gebührenregelung nicht nur im Interesse der öffentlichen Haushalte, sondern auch im Interesse der Prozessparteien sein, denn die Effektivität der sozialgerichtlichen Verfahren wird sich maßgeblich erhöhen. Insofern begrüßen wir den am 13. Februar 2004 vom Bundesrat auf eine Initiative Baden-Württembergs hin beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, mit dem künftig maßvolle Gerichtsgebühren in pauschalierter Form erhoben werden sollen.

Gerade solche Fälle, wie die des Sozialhilfeempfänger „Viagra-Kalle“ aus Bad Soden, der mehr als 20 sozialrechtliche Prozesse bestreitet, unter anderem, um Potenzmittel auf Kosten der Sozialhilfe zu erhalten oder des als sogenannten „Yacht-Hans“ bekannt gewordenen Frührentners aus Eschborn, der zwei Eigentumswohnungen und eine Yacht sein eigen nennt und dennoch etliche Sozialhilfverfahren führt zeigen doch, dass wir in allen Rechtsbereichen Verfahrensgebühren brauchen. Die von ihnen, Herr Dr. Jürgens, vorgetragene Argumente veranlassen uns nicht, diesem vorgelegten Gesetzentwurf des Bundesrats die Unterstützung zu entziehen.

Auch sehen wir keine nennenswerten anderen Möglichkeiten die Sozialgerichte angemessen zu entlasten. Es muss unterbunden werden, dass von vornherein erfolglose Rechtsschutzersuchen nur deshalb durch alle Instanzen getrieben werden, weil für den Klagenden im sozialgerichtlichen Verfahren keinerlei Kostenrisiko besteht.

Gerade auch im Sinne der zu Recht klagenden Bürgerinnen und Bürger in unserem Land muss die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichte auch in Zukunft gewährleistet sein und gewährleistet bleiben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.